

2. Landesparteitag 2. Tagung

DIE LINKE. Landesverband Brandenburg
5./6. März 2011, Kongresshotel Potsdam

Arbeitsheft 3

DIE LINKE.
B R A N D E N B U R G

Inhaltsverzeichnis

Antrag B1	3
Satzungsänderungen betreffend „Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat“	
Antrag B2	4
Satzungsänderungen betreffend gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesausschuss	
Antrag B3	6
zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Landesliste zu den nächsten Landtagswahlen	
Antrag D1	9
Delegiertenschlüssel für den Landesausschuss 2012/2013 - Mandate der Kreisverbände	

Antrag B 1

Satzungsänderungen betreffend „Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat“

Einreicher: Landesvorstand

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderung der Satzung des Landesverbands Brandenburg der Partei DIE LINKE:

In § 14 Abs. 5 Satz 2 wird nach den Worten “Beteiligung an Koalitionen“ eingefügt:
„ , die zu Beginn der Koalition als Ministerinnen und Minister zu nominierenden Personen“
(Dann weiter wie bisher.)

Nach § 35 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 35a Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat

Als Mitglied einer Regierung soll nur nominiert werden, wer zuvor erklärt hat, dass er mit seiner Ernennung zur Ministerin bzw. zum Minister auf ein Abgeordnetenmandat auf der gleichen Ebene verzichtet.

Begründung:

Die Regelung in § 14 Landessatzung soll die Minister(innen)nominierung künftig eine höhere Legitimation ermöglichen. Diese Personalentscheidung muss von der Entscheidung zur Koalition an sich geprägt sein und ihr folgen. Deshalb sollte der Landesparteitag über beide Fragen entscheiden.

*§ 14 Abs. 5 würde neu insgesamt lauten, wobei die Unterstreichung der neue Teil ist:
„Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der Grundlage deren Berichts. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen, die zu Beginn der Koalition als Ministerinnen und Minister zu nominierenden Personen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.*

Die Regelung in § 35a hat klarstellenden Charakter und beschreibt das Selbstverständnis der Partei, dass bereits im Beschluss der 1. Tagung des 2. Landesparteitags vom 13./14.03.2010 bekräftigt wurde. Bereits in den Diskussionen zur Erarbeitung der Landesverfassung hatte damals die PDS die Auffassung vertreten, dass Mitglieder der Exekutive (Regierung) nicht gleichzeitig Mitglieder der Legislative (Landtag) sein sollten, weil die Legislative eine Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive hat. Die Kontrolle würde daher auch durch die Betroffenen selbst erfolgen müssen. Das entspricht auch nicht den politischen Vorstellungen und dem Selbstverständnis der Partei.

Außerdem kann die politische Basis der Partei verbreitert werden, wenn die Arbeit in Landtag und Landesregierung buchstäblich durch mehr Schultern getragen wird.

Der Landesvorstand ist mit der Vorlage einer solchen, inhaltlich gebundenen Satzungsänderung in seiner jetzigen Legislaturperiode vom Landesparteitag beauftragt worden.

Die Regelung ist allgemein formuliert und betrifft zunächst natürlich Ministerämter und Abgeordnetenmandate auf Landesebene. Aufgrund der allgemeinen Formulierung wird zugleich der Anspruch deutlich, bei etwaigen Regierungsbeteiligungen auf Bundesebene, das gleiche Prinzip anwenden zu wollen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in der Bundessatzung eine vergleichbare Regelung nicht existiert und der Geltungsbereich der Landessatzung nur der Landesverband Brandenburg ist und sein kann.

Antrag B2

Satzungsänderungen betreffend gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesausschuss

Einreicher: Landesvorstand

nach § 22 Landessatzung wird eingefügt:

§22 a „Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesausschuss“

(1) Bei politischen und organisatorischen Angelegenheiten von herausgehobener Bedeutung, die dem Landesvorstand als politischem Führungsorgan (§ 17 Abs. 1) obliegen, soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesausschuss beraten und beschließen.

(2) Eine gemeinsame Sitzung muss auf Beschluss des Landesvorstandes oder, wenn es mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder oder mindestens die Hälfte der Landesausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen werden. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Auf Antrag müssen die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen von Landesvorstand und Landesausschuss auf dem nächstfolgenden Landesparteitag beraten und durch Beschluss des Landesparteitags bestätigt oder verworfen werden.

Begründung:

Die Kreisverbände sollen stärker als bisher durch ihre Vertreterinnen und Vertreter im Landesausschuss Einfluss auf landespolitische Entscheidungen nehmen können.

Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbands mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand. (§ 20 Abs. 1 Landessatzung) Seine Mitglieder werden direkt in den entsendenden Kreisverbänden bestimmt. Seine Beteiligung gibt den Kreisverbänden die Möglichkeit einer direkteren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen wichtiger, organisatorischer und politischer Fragen im Landesverband, für die an und für sich nach bisheriger Satzung der Landesvorstand als das politische Führungsorgan zwischen den Landesparteitagen zuständig wäre.

Die Einreicherinnen und Einreicher haben die in der bisherigen Debatte zum Vorhaben geäußerten Bedenken aufgegriffen. Es wird klar gestellt, dass nur solche Aufgaben in gemeinsamen Sitzungen von Landesvorstand und Landesausschuss entschieden werden dürfen, die dem Landesvorstand sonst als politischem Führungsorgan allein zufallen würden. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Ersatz für Landesparteitage.

Dieser Antrag hat eine Vorgeschichte. Ein gleiches Anliegen hat in anderer Form auf dem Landesparteitag am 13./14.03.2010 zwar eine, aber nicht die notwendige satzungsändernde Mehrheit erhalten. Über die Gründe wurde im Landesverband an verschiedener Stelle, zuletzt auf der Aktivenkonferenz am 19.11.2010 in Teltow, diskutiert.

Deutlich wurde, dass übergreifend das Anliegen geteilt wird, die Angelegenheiten der Partei demokratischer statt zentralistischer zu organisieren. Der vormals unter dem Stichwort „Kleiner Parteitag“ gewählte Weg erzeugte Widerspruch, weil der Landesparteitag als höchstes Gremium einigen Genossinnen und Genossen gefährdet schien. („Es kann nur einen Landesparteitag geben.“)

Gleichzeitig wurde zugestanden, dass die aktuelle Regelung zu Problemen führen kann, wenn nicht zu allen herausgehobenen Fragen ein Sonderparteitag mit allen Konsequenzen an gebundener Kraft und finanziellen Mitteln einberufen werden kann oder soll, weil dann der Landesvorstand nach der Satzung allein entscheiden kann. Das Anliegen nach einem Weg zur breiteren Beteiligung aus der Partei in solchen Situationen wird daher verstanden.

Die Einreicher vertreten die Auffassung diesen anderen Weg in der vorgeschlagenen Form in der Landessatzung verankern zu wollen. Der unbestimmte Begriff der „Angelegenheiten von herausgehobener Bedeutung“ ist gewählt worden, um einer Vielzahl nicht vorhersagbarer oder -sehbarer Situationen Rechnung tragen zu können. Auch an anderer Stelle verwendet die Satzung solche unbestimmten Begriffe, wie z.B. § 14 Abs. 1 Satz 2 Landessatzung zum Landesparteitag: „Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.“

Die Einreicher sehen eine Gefahr des Missbrauchs durch unzulässige Auslegung des unbestimmten Begriffs als geringer im Vergleich zu einem ungeregelten Zustand an.

Außerdem wird eine Regelung getroffen, wie dort gefasste Beschlüsse gegebenenfalls auf dem folgenden Landesparteitag einer Behandlung und Beschlussfassung unterzogen werden können. Der dafür notwendige Antrag kann durch jeden Antragsberechtigten an den Landesparteitag gerichtet werden.

Für die Einberufung des nächsten Parteitags verweisen die Einreicherinnen und Einreicher auch auf § 16 Abs. 4 Landessatzung. Dabei ist den Einreicherinnen und Einreichern bewusst, dass die Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Parteitags nach dieser Regelung höhere Hürden nehmen muss als die bloße Befassung bei der nächsten regulären Tagung des Landesparteitags. Das ist so gewollt und wird von den Einreicherinnen und Einreichern angesichts des damit verbundenen Aufwands als angemessen angesehen.

1 Antrag B3

2 zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Landesliste zu den nächsten
3 Landtagswahlen

4
5
6 Einreicher: Landesvorstand

7
8
9 **Der Landesparteitag beschließt:** Im Landesverband wird das anliegend beschriebene
10 Verfahren verwendet, um einen Vorschlag zur Aufstellung der Landesliste zur nächsten
11 Landtagswahl zu erarbeiten und diesen der kommenden VertreterInnenversammlung zu
12 unterbreiten.

13 14 **Wie kommen wir zu einem Vorschlag des Landesvorstands zur Aufstellung der Lan-** 15 **desliste zu den nächsten Landtagswahlen?**

16 Die VertreterInnenversammlung wird über das Verfahren zur Aufstellung der Landesliste
17 beschließen. Durch die Wahlordnung der VertreterInnenversammlung wird das gesetzlich
18 vorgesehene, freie Vorschlagsrecht der Versammlungsteilnehmer sichergestellt. Für die
19 VertreterInnenversammlung soll allerdings ein möglichst von allen Kreisverbänden und vom
20 Jugendverband getragener Vorschlag des Landesvorstands erarbeitet werden.

21 Dieser Vorschlag soll - so weit wie möglich - inhaltlichen, regionalen und altersmäßigen An-
22 forderungen an eine künftige Fraktion gerecht werden. Ob dieser Vorschlag so angenommen
23 und respektiert wird, entscheidet letztlich und souverän die VertreterInnenversammlung.
24 Das Vorschlagsrecht jeder einzelnen Vertreterin bzw. jedes Vertreters für weitere alternative
25 KandidatInnen bleibt davon unberührt, ebenso wie das Recht der Versammlung, über die
26 Aufnahme weiterer Vorschläge in das Wahlverfahren souverän zu entscheiden.

27
28 Davon ausgehend wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

29
30 Die **Spitzenkandidatin oder der Spitzenkandidat** soll in Einzelwahl für Platz 1 der Liste
31 gewählt werden. Der Landesvorstand wird hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

32 Für maximal 22 weitere Plätze sollen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden,
33 die

34 35 **1. von den Kreisverbänden bestimmt worden sind.**

36 Dazu macht der Landesvorstand einen Vorschlag für eine „Kompetenzliste“ (nach Politik-
37 bereichen namentlich untersetzt). Diese Liste soll maximal 10 bis 12 Namen umfassen und
38 wird den Kreisen empfehlend zur Verfügung gestellt. Auf Kreisparteitagen oder Gesamtmit-
39 gliederversammlungen bestimmen die 17 Kreisverbände durch geheime Wahl jeweils eine
40 Kandidatin oder einen Kandidaten als Vorschlag für **17 Plätze der Landesliste**. Die Quotie-
41 rung wird durch die extra zu beschließende Wahlordnung auf der VertreterInnenversamm-
42 lung sichergestellt. DIE LINKE hat derzeit eine Landtagsfraktion mit 25 Mitgliedern und
43 strebt eine solche Stärke mindestens an. Mit der Zahl von 17 in Kreisverbänden vorgeschla-
44 genen Kandidatinnen können, so die VertreterInnenversammlung diesen Vorschlägen folgt,
45 die Kreisverbände auf zwei Drittel der angestrebten Mandate Einfluss ausüben.

46 47 **2. durch den Landesvorstand bestimmt worden sind.**

48 Der Landesvorstand behält sich vor, maximal drei weitere Personen vorzuschlagen, um mög-

49 liche Kompetenzlücken auf der Vorschlagsliste, die nach den Entscheidungen in den Kreise
50 nicht abgedeckt wären, schließen zu können. Diese maximal drei Kandidaten sind den Vor-
51 schlägen aus den Kreisen gleichgestellt.

52
53 **3. durch eine Landesmitgliederversammlung des Jugendverbands bestimmt worden**
54 **sind, wobei dort entsprechend § 11 Abs. 2 der Landessatzung die passiven Mitglieder**
55 **des Jugendverbands durch ihre Teilnahme an der Versammlung Stimm- und Wahl-**
56 **recht erhalten.**

57 Auch Mitglieder, die ihrer passiven Mitgliedschaft widersprochen haben, sollen stimmbe-
58 rechtigt sein. Diese Versammlung bestimmt eigene Vorschläge. Diese maximal zwei Kan-
59 didaten sind den Vorschlägen aus den Kreisen und dem Landesvorstand gleichgestellt. Für
60 diese Vorschläge sollen nur KandidatInnen bestimmt werden, die am Wahltag unter 35 Jahre
61 alt sein werden.

62
63 Der VertreterInnenversammlung wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der vorher durch die
64 Kreisverbände, den Landesvorstand und die Jugendvertreter Vorgeschlagenen auf der Lan-
65 desliste quotiert und wie folgt zu bestimmen:

- 66 • Die Spitzenkandidatin oder der Spitzenkandidat für den Platz 1 wird in Einzelwahl be-
67 stimmt.
- 68 • Die in den Kreisverbänden, durch den Landesvorstand und die Jugendvertreter bestimm-
69 ten weiblichen Kandidatinnen sollen in Wahlgängen zur Sicherung der Mindestquotie-
70 rung für die weiteren ungeraden Plätze antreten. (Im Falle eines männlichen Spitzenkan-
71 didaten auch für Platz 2.) Die VertreterInnen entscheiden dabei mit Mehrheit darüber,
72 ob die Vorgeschlagenen Kandidatinnen werden sollen oder nicht. Sie entscheiden
73 außerdem mit Mehrheit darüber, ob andere von Vertreterinnen und Vertretern alternativ
74 vorgeschlagenen Bewerberinnen statt oder zusätzlich zu den bis dahin Vorgeschlage-
75 nen gewählt werden sollen. Die VertreterInnen bestimmen danach die Reihenfolge der
76 Bewerberinnen auf der Landesliste. Weiteres regelt die Wahlordnung.
- 77 • Die durch den Landesvorstand und die Jugendvertreter und die in den Kreisverbänden
78 vorgeschlagenen männlichen Kandidaten treten in weiteren Wahlgängen für die geraden
79 Plätze an. (Im Falle eines männlichen Spitzenkandidaten nicht für Platz 2.) Auch in die-
80 sem Wahlgang entscheiden die VertreterInnen mit Mehrheit darüber, ob die Vorgeschla-
81 genen KandidatInnen werden sollen oder nicht. Sie entscheiden außerdem mit Mehrheit
82 darüber, ob andere Bewerber statt der Vorgeschlagenen gewählt werden sollen. Ihre Rei-
83 henfolge wird durch die VertreterInnenversammlung analog bestimmt. Weiteres regelt
84 die Wahlordnung.
- 85 • Sollte es mehr männliche Vorgeschlagene geben als weibliche, werden die ungeraden
86 Plätze dennoch für Frauen freigehalten, die in nachfolgenden Wahlgängen besetzt wer-
87 den. Die Plätze, die für männliche Vorgeschlagene freigehalten werden, erweitern sich
88 damit nach hinten.

89 Mit diesem Verfahren können 19 bis 22 Plätze vergeben werden, so die VertreterInnenver-
90 sammlung den Vorschlägen folgt und/oder keine Verringerung bzw. Erweiterung beschließt.
91 Je nach der Zahl der Frauen und Männer unter den Vorgeschlagenen kann es sein, dass
92 diese Listenplätze für die weiblichen oder männlichen KandidatInnen an verschiedenen,
93 nicht nur um eins abweichenden Platzziffern enden. Ab hier sind in quotierter Wahl weitere
94 Kandidaturen möglich, so dass auch bis dahin nicht nominierte Kandidatinnen und Kandida-
95 ten eine Chance erhalten, auf einem aussichtsreichen Platz der Landesliste zu kandidieren.
96 Sind mehr Männer als Frauen bestimmt worden und folgt die VertreterInnenversammlung

97 mit Mehrheit diesen Vorschlägen, haben im Gegenzug nun mehr Frauen Gelegenheit auf
98 noch aussichtsreichen Plätzen zu kandidieren, oder umgekehrt. Durch weitere Wahlgänge,
99 die die Wahlordnung regelt, wird die Liste bis zur noch festzulegenden Höchstzahl von KandidatInnen bestimmt.

Begründung:

Das Verfahren beteiligt über die Kreisverbände und den Jugendverband so viele Mitglieder wie möglich basisdemokratisch an der Erarbeitung des Vorschlags des Landesvorstands an die VertreterInnenversammlung. Die Kreisverbände und der Jugendverband erhalten durch dieses Verfahren nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Es liegt mit in ihrer Hand, KandidatInnen zu nominieren, die sich zugleich der Politik des Landesverbandes und der Landtagsfraktion sowie der Politik vor Ort im Kreisverband verantwortlich fühlen.

Die Kreisverbände und der Jugendverband werden in Ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung abzuwägen haben, dass die von Ihnen nominierten KandidatInnen auch in der VertreterInnenversammlung Erfolg haben müssen.

Das Verfahren entspricht in seinen Grundzügen dem zur Landtagswahl 2009 zur Anwendung gekommenen Verfahren.

Der Vorschlag unterscheidet sich an zwei Stellen vom vorherigen Verfahren: Die Spitzenkandidatur ist geschlechtsneutral formuliert. Außerdem können alle Kreisverbände nun nur noch jeweils eine(n) KandidatInnenvorschlag machen. Die Privilegierung der Kreisverbände Potsdam und Lausitz ist angesichts der Mitgliederzahlentwicklung nicht mehr gerechtfertigt. Beide Kreisverbände haben die Marke von mehr als 1.000 Mitgliedern unterschritten, die 2008/2009 ausschlaggebend für die Besserstellung war.

Das Verfahren war und ist nicht unumstritten. Es ist in der Vergangenheit jedoch mehrheitlich getragen worden.

Auf der Aktivenkonferenz am 19.11.2010 in Teltow stand es ausdrücklich zur Diskussion und hat überwiegende Zustimmung gefunden. Allerdings waren einige Genoss(inn)en dort nicht anwesend, die das Verfahren in der Vergangenheit kritisch diskutiert hatten.

Antrag D1

Delegiertenschlüssel für den Landesausschuss 2012/2013 -
Mandate der Kreisverbände

Einreicher: Landesvorstand

Der 2. Landesparteitag möge auf seiner 2.Tagung beschließen:

Die 30 Mandate für die Kreisverbände im Landesausschuss im Zyklus 2012 und 2013 werden gemäß § 21 Abs. 1 a) Landessatzung durch den Landesparteitag wie folgt verteilt:

Kreisverband	Mitglieder 31.12.2010	Delegierte LA
Brbg	212	1
Lausitz	946	3
FF	373	1
Potsdam	950	3
BAR	583	2
LDS	624	2
EE	314	1
HVL	366	1
MOL	864	3
OHV	546	2
OSL	291	1
LOS	615	2
OPR	258	1
PM	542	2
PR	204	1
TF	400	2
UM	447	2
gesamt	8535	30

Die Kreisverbände werden aufgefordert, entsprechend Ihrer Delegiertenzahl die entsprechenden Mandate rechtzeitig durch geheime Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten auf Kreisparteitagen oder Gesamtmitgliederversammlungen zu besetzen.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 1 a) Landessatzung gehören dem Landesausschuss 30 Mitglieder aus Kreisverbänden mit beschließender Stimme an. Über deren Verteilung beschließt der Landesparteitag.

Die vorgeschlagene Verteilung ergibt sich gemäß der Anlage nach dem Divisorenverfahren nach Adams entsprechend der Mitgliederzahlen der Kreisverbände. Dieses Verfahren ist in der Landessatzung zwar nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber an den anderen Stellen regelmäßig bei der Verteilung von Delegiertenmandaten angewendet. Es ist kein Grund ersichtlich,

warum das Verfahren hier nicht angewendet werden sollte.

Entgegen der sonstigen Übung werden die Mandate wegen des Verhältnisses der Kreisverbände und der zu vergebenden Delegiertenmandate nicht paarweise vergeben. In den vorherigen Zyklen wurden gute Erfahrungen damit gemacht, da in den Kreisverbänden eine ausreichende Zahl von Frauen in den LA delegiert wurden.

Der Jugendverband wird aufgefordert für 2012 und 2013 seine zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder des LA zu bestimmen. (§ 21 Abs. 1 d) Landessatzung). Die Sprecher der Zusammenschlüsse werden aufgefordert für 2012 und 2013 vier Mitglieder und Ersatzmitglieder des LA zu bestimmen. (§ 21 Abs. 1 b) Landessatzung)



DIE LINKE.
B R A N D E N B U R G

Landesgeschäftsstelle Brandenburg
Alleestraße 3
14469 Potsdam
Tel: 0331-2000 90
www.dielinke-brandenburg.de